



**Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. informiert.
Verantwortlich für den Inhalt: Alfons Weinzierl, Vorsitzender**

23.08.05

**Landesfeuerwehrverband Bayern erreicht Verbesserungen
für seine Feuerwehren zum Thema:
„Unterstützung von First Responder Einheiten der Feuerwehren
durch, als gemeinnützig anerkannte, Feuerwehrvereine“**

Aufgrund des Berichtes in der Deutschen Feuerwehrzeitung Brandschutz Ausgabe 6/2005 zum Thema „First Responder und Finanzamt – Gemeinnützigkeit in Gefahr“ haben wir über unseren Justiziar Uwe Peetz **am 02. August 2005 hierzu beim Bayerischen Finanzministerium eine Anfrage mit folgendem Wortlaut gestartet:**

„In der Juniausgabe des Magazins Deutsche Feuerwehr Zeitung wurde in einem Artikel darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von First Responder Einheiten durch einen, als gemeinnützig anerkannten, Feuerwehrverein zu Problemen führen kann.

Der Verfasser des Artikels weist darauf hin, dass die meisten Vereinssatzungen als Vereinszweck „Förderung der Feuerwehr“, „Unterstützung der Feuerwehr“ oder „Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes“ nennen.

Will jedoch der Verein auch First Responder Tätigkeiten unterstützen, z.B. durch die Anschaffung von Fahrzeug und/ oder Gerät oder durch die Übernahme laufender Kosten, so ist dies möglicherweise von dem satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck nicht gedeckt, mit der Folge, dass die Gefahr besteht, die Gemeinnützigkeit aberkannt zu bekommen. Begründet wird dies damit, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um ein herkömmliches Aufgabenfeld der Feuerwehren handelt, schon gar nicht um eine Pflichtaufgabe.

Nach Auffassung einiger Finanzbehörden muss daher die Satzung der Feuerwehrvereine geändert bzw. dahingehend erweitert werden, dass auch – ähnlich wie bei den Hilfsorganisationen des Rettungsdienstes – die Rettung von Menschenleben oder die Rettung aus Lebensgefahr mit in die Satzung aufgenommen wird.

Für die Feuerwehren bzw. die Feuerwehrvereine wäre es wünschenswert und wichtig, wenn hierzu eine verbindliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen erfolgen könnte, dahingehend, ob in den oben geschilderten Fällen eine Änderung bzw. Ergänzung des satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecks erfolgen muss.“

...2

Auf diese Anfrage hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 16. August 2005 wie folgt geantwortet:

„In Ihrem Schreiben vom 2. August 2005 bitten Sie um Stellungnahme, ob Feuerwehrvereine zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeitsanerkennung ihre Satzung anpassen müssen, wenn sie First Responder Tätigkeiten der gemeindlichen Feuerwehr unterstützen wollen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) regelt in Art. 1 die Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehr. Danach haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Als Einsatz bei Unglücks- oder Notfällen kann in der Regel auch die technische Hilfe im Rettungsdienst angesehen werden (vgl. VollzBekBayFwG, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1983 Nr. I D 1 - 3082 - 1a/48, MABl 10/1983 S. 273 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 Nr. I D 1 - 2211.20-8, AllMBl Nr. 19/1998 S. 728). Das herkömmliche Aufgabefeld einer Feuerwehr beinhaltete bereits bisher die Rettung aus Lebensgefahr, wie z.B. die Bergung von Personen aus Autos und Gebäuden oder auch die Erstversorgung der Verunglückten z.B. durch das Anlegen eines Wundverbands. Auch die Tätigkeit der First Responder Einheit kann als Erstversorgung von Verunglückten und Notfallpatienten dem Aufgabefeld der Feuerwehr zugeordnet werden. Die Erstversorgung durch die Feuerwehr stellt keinen Ersatz der Rettungsdiensttätigkeit dar, sondern verbessert die medizinische Notfallversorgung durch Verkürzung des therapiefreien Intervalls zwischen dem Eintritt des Notfalls und dem Eintreffen des Rettungsdienstes.

Der Einsatz von First Responder Einheiten ist der Tätigkeit der gemeindlichen Feuerwehr immanent und kann somit auch von Feuerwehrvereinen unterstützt werden. Eine Satzungsänderung, die von der Mustersatzung für Feuerwehrvereine (vgl. o.g. VollzBekBayFwG Anlage 2) abweicht, ist folglich nicht notwendig.

Ich hoffe, den Feuerwehrvereinen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein. Dem Landesamt für Steuern als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die bayerischen Finanzämter habe ich meine Rechtsauffassung mitgeteilt; es hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kraus, Ltd. Ministerialrat“

Wieder einmal hat der Landesfeuerwehrverband Bayern mit gezielter Initiative ein Problem, das viele bayerischen Feuerwehren betrifft, zur Zufriedenheit lösen können.